



## Satzung

### § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins Betreuende Grundschule Kölln-Reisiek e.V. ist das Angebot einer Betreuung für Schüler/-innen der Grundschule Kölln-Reisiek vor und nach der Unterrichtszeit und teilweise in den Schulferien. Der Verein verfolgt seine Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Betreuende Grundschule Kölln-Reisiek e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Kölln-Reisiek.  
Postadresse ist Köllner Chaussee 129, 25337 Kölln-Reisiek.  
Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Gleichzeitig verpflichtet sich der Anmeldende zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem der Vorstand die Aufnahme per Mail bestätigt hat.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) automatisch bei Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule Kölln-Reisiek, es sei denn das Mitglied wünscht ausdrücklich, dass die Mitgliedschaft trotzdem weiter besteht,
  - b) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zum Schuljahresende,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird ein Betreuungsentgelt für die zu betreuenden Kinder erhoben. Über die Höhe der zu erhebenden Beiträge und Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - der/dem Kassenwart/-in

Zusätzlich sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - die Ausschließung eines Mitgliedes
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder per Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Mailadresse des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in den Räumen der Betreuung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand: Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **Verein Betreuende Grundschule Kölln-Reisiek e.V.**

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

### **§ 7 Vorstand des Vereins**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 Ab. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
4. Die Zahl der Betreuungsplätze ist durch Raum und Personal begrenzt. Die Mitgliedschaft im Verein ist zwar Voraussetzung für einen Betreuungsplatz, garantiert aber diesen nicht. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Betreuungsplätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:
  1. Kinder, die bereits einen Betreuungsplatz haben, werden im Folgeschuljahr vorrangig berücksichtigt.
  2. Die nächsten freien Plätze werden an Kinder vergeben, die schon Geschwisterkinder in der Betreuung haben.
  3. Bei der Verteilung der restlichen freien Plätze wird das Datum der Anmeldung als Vergabekriterium herangezogen.

### **§ 8 Auflösung und Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Grundschule Kölln-Reisiek e.V.